

Antragstellung

I. Einbringen der Anträge:

Anträge im Rahmen der **Neu- und Bestandsregistrierung** können gemäß § 15 Abs. 2 GBRG

- eigenhändig unterschrieben persönlich oder
- mittels elektronischer Signatur im Rahmen des Onlineverfahrens eingebracht werden.

Die **postalische Einbringung** ist im Rahmen der Neu- und Bestandsregistrierung gesetzlich **nicht** vorgesehen. Für alle andere Verfahren (Verlängerung der Registrierung, Änderungsmeldung, Berufseinstellung) ist auch das schriftliche Einbringen im Postweg möglich (vgl. AVG).

1. Einbringen per Post bei zuständiger Behörde:

Wird ein Registrierungsantrag **schriftlich per Post bei der zuständigen Behörde** eingebracht, ist der/die Berufsangehörige entsprechend über die gesetzlich vorgesehene Art des Einbringens des Antrags zu informieren (z.B. telefonisch oder per Email). Wenn möglich sollte direkt abgeklärt werden, welche Form der Antragsstellung in Aussicht genommen wird.

Bei Antragstellung im Onlineverfahren sind die Unterlagen zurückzusenden.

Bei persönlicher Antragstellung wird es zielführend sein, die Antragsunterlagen bis zum persönlichen Erscheinen in der Behörde aufzubewahren. Sollte eine direkte Abklärung mit dem/der Berufsangehörigen nicht möglich sein, ist eine schriftliche Information mit Rücksendung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

2. Einbringen persönlich bei unzuständiger Behörde:

Wird ein Registrierungsantrag **persönlich bei der unzuständigen Behörde** eingebracht, kann der Antrag von der unzuständigen Behörde angenommen und ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des/der Berufsangehörigen an die zuständige Behörde

weitergeleitet werden (siehe Geschäftsprozess „Weiterleitung“) oder es kann der/die Berufsangehörige an die zuständige Behörde verwiesen werden (vgl. § 6 AVG).

Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Unterlagen und die Eintragung in das GBR erfolgt in jedem Fall durch die zuständige Registrierungsbehörde.

3. Einbringen per Post bei unzuständiger Behörde:

Wird ein Registrierungsantrag **schriftlich per Post bei der unzuständigen Behörde eingebracht**, ist der/die Berufsangehörige über die Rechtslage (Art der Einbringung des Antrags und Behördenzuständigkeit) zu informieren; der Antrag samt Unterlagen ist zurückzusenden.

II. Originale und Kopien:

Im Rahmen der **persönlichen Antragstellung** vorzulegende Nachweise (Qualifikationsnachweis, Vertrauenswürdigkeit, gesundheitliche Eignung, ggf. Sprachkenntnisse) sind grundsätzlich im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Im Rahmen des **Onlineverfahrens** hochgeladene Nachweise gelten als Kopien. Die Nachweise sind nur dann im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, wenn seitens der Registrierungsbehörden Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen.

In beiden Fällen ist die Vorlage von Qualifikationsnachweisen im Original oder in beglaubigter Kopie **nicht erforderlich**, wenn

- der Qualifikationsnachweis durch den Träger der Ausbildungseinrichtung auf elektronischem Weg der GÖG übermittelt wurde (§ 15 Abs. 8 GBRG), oder
- der Qualifikationsnachweis im Rahmen eines EWR-Anerkennungsverfahrens oder Berufszulassungsverfahrens durch den/die BMGF geprüft worden ist (Anm.: eine Ausdehnung dieser Regelung auf die Nostrifikationsbescheide der Länder bzw. FHs war mangels Verpflichtung der Länder oder FHs nicht möglich), oder
- es sich um einen Qualifikationsnachweis handelt, der im Bildungsstandregister enthalten ist und der im Wege der elektronischen Einsicht überprüft werden kann; die Anbindung an das Bildungsstandregister ist allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der **Bestandsregistrierung** die Vorlage der Qualifikationsnachweisen im Original oder in beglaubigter Kopie **nicht erforderlich**, wenn

- der/die Antragsteller/in in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht, der einer inländischen behördlichen Aufsicht unterliegt oder Genehmigung bedarf (dies kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein, siehe *Anlage 8 „Beschäftigungsverhältnis § 26 Abs. 4 Z 1 GBRG“*) oder
- der Qualifikationsnachweis im Rahmen der Meldung der Freiberuflichkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde geprüft worden ist und die freiberufliche Berufsausübung nicht untersagt wurde (Anm.: ein amtswegiges Tätigwerden der BVB ist nicht vorgesehen) (§ 26 Abs. 4 GBRG).

Absehen von der Vorlage des Qualifikationsnachweises:

Ausschließlich im Fall des § 15 Abs. 8 zweiter Satz GBRG entfällt die Vorlage des Qualifikationsnachweises, da der von der Ausbildungseinrichtung übermittelte Qualifikationsnachweis im „Vorregister“ abgespeichert wird.